

I. Miet- und Gebührenordnung

Für die Benutzung der Räumlichkeiten der Eschachhalle werden die zum Zeitpunkt der Benutzung geltenden Mieten und Nebenkosten entsprechend jeweils gültigem Verzeichnis, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, erhoben.

Die Mietsätze schließen die Kosten für Heizung, Klimatisierung und allgemeine Beleuchtung ein. Beim Trainingsbetrieb wird jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet.

Auf Wunsch übernimmt ein örtlicher Verein Ihrer Wahl das örtliche Arrangement für die gesamte Abwicklung einer Veranstaltung. Das Entgelt für diese Leistung ist mit dem Verein direkt zu vereinbaren.

Für Proben, Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten an anderen Tagen als am Veranstaltungstag werden gesonderte Mietsätze berechnet.

Für die hier aufgeführten Nebenkosten, die pro Stunde berechnet werden, ist die kleinste Verrechnungseinheit 30 Minuten.

Der Veranstalter (mit Ausnahme der örtlichen Vereine) muss mit der schriftlichen Bestätigung der Vermietung durch die Gemeinde eine Kautionszahlung, die sofort fällig wird.

Wenn der Vermieter auf Wunsch des Mieters Zusatzbauten oder Zusatzeinrichtungen schafft oder der Mieter besondere Leistungen in Anspruch nimmt, welche nicht in den nachfolgenden Mieten und Nebenkosten enthalten sind, werden diese Kosten gesondert berechnet.

II. Benutzungsordnung

1. Die Anmietung ist frühestens 1 Jahr im Voraus und spätestens 4 Wochen vorher möglich und schriftlich vom Vermieter zu bestätigen. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung oder aus einem eingereichten Mietantrag kann ein Rechtsanspruch auf eine Überlassung von Räumlichkeiten später nicht hergeleitet werden. Erst ein vom Mieter unterzeichneter Mietantrag und eine schriftliche Mietbestätigung bindet den Mieter und den Vermieter.
2. Mit Stellung des schriftlichen Mietantrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Miet- und Gebührenordnung, der Benutzungsordnung, der Hausordnung, der Bühnenbenutzungsanordnung sowie der Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen an.
3. Vom Mietantrag und der Mietbestätigung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie vom Vermieter bestätigt wurden.
4. Veranstalter ist der Mieter, Untervermietung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Bei der gesamten Werbung für eine Veranstaltung hat der Veranstalter seinen Namen zu nennen. Ein Rechtsverhältnis besteht somit nur zwischen Veranstalter und Besuchern, nicht jedoch zwischen Besuchern und der Gemeinde Niedereschach.
5. Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem Grund, welchen der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht durch, so gilt folgendes:
 - a) Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung bis 3 Monate vor dem Veranstaltungstermin an, so werden keine Kosten berechnet.

- b) Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung innerhalb von drei Monaten vor deren Beginn an, so sind 50 % der Grundmiete zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn der Mieter den Ausfall der Veranstaltung nachweislich nicht selbst zu vertreten hat.
6. Der Vermieter ist berechtigt, von der Vermietung zurückzutreten, wenn:
- die fällige Kautions nicht fristgerecht entrichtet ist,
 - durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der "Eschachhalle" zu befürchten ist,
 - der Vermieter die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegend öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt,
 - eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen ist,
 - der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird.
- Der Rücktritt wird dem Mieter unverzüglich angezeigt. Er ist jedoch nur bis zum Ablauf des 10. Tages vor Beginn der Mietzeit zulässig. Macht der Vermieter von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche zu.
7. Termine für Vorbereitungsarbeiten, z. B. das Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände, sind entsprechend dem mit der Mietbestätigung in Kopie zurückgesandten Mietantrag, ggf. in abgeänderter Form, einzuhalten. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen oder Rückstände verbleiben. Ausbesserungen werden auf seine Kosten durchgeführt.
8. Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben; Training und Vorbereitungsarbeiten jedoch sollten
- während der Sommerzeit (KW 14 - 44) freitags nicht vor 19.00 Uhr
 - während der Winterzeit (KW 45 - 13) samstags nicht vor 6.00 Uhr
- begonnen werden.
9. Die gemieteten Räume werden dem Mieter nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck bereitgestellt. Das Mietverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die im Mietvertrag angegebenen Räume. Der Mieter hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zweck zum gleichen Zeitpunkt andere Räume der Eschachhalle überlassen werden, insbesondere auch darüber, wie und wann diese Räume für andere Veranstaltungen vorbereitet werden. Auch hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass der vereinbarten Miete und Kosten, weil gleichzeitig Saal, Toiletten oder Durchgangsbereiche von Dritten mitbenutzt werden.
10. Die Öffnung der "Eschachhalle" und der gemieteten Räume erfolgt 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn, wenn im Mietantrag und der Mietbestätigung nichts anderes festgelegt ist. Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung und Schließung der benutzten Räume. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem vereinbarten Zeitpunkt beendet ist und die benutzten Räume besenrein geräumt werden, der Schutzboden und die Küche sind endzureinigen. Werden bis spätestens zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben, gelten die Mieträume und deren Einrichtung als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

11. Während der Veranstaltung führt der Vermieter die Oberaufsicht. Den Weisungen des Personals der "Eschachhalle" ist Folge zu leisten.
12. Der Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Raumgestaltung sind im Mietantrag, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin, mit dem Vermieter festzulegen.
13. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Bestellung einer Feuer- und Sanitätswache wird, soweit erforderlich, vom Vermieter veranlasst.
14. Dem Mieter obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen des Veranstalters:
 - a) Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art.
 - b) Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend und Einhaltung der Polizeistunde in den Veranstaltungsräumen.
15. Die Getränke-Bewirtschaftung sämtlicher Räumlichkeiten der Eschachhalle erfolgt ausschließlich durch den Getränkevertrieb Hettich und ist unmittelbar mit dem Getränkevertrieb Hettich, Rottweiler Str. 69, 78655 Dunningen, Tel./Fax: 07403/1889, zu regeln.
16. Ist die Verwendung von externen Elektrogeräten vom Mieter vorgesehen, ist dies mit Antragstellung anzuzeigen und mit dem Hausmeister abzusprechen.
17. Der Mieter bedarf der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung des Vermieters für folgende Tätigkeiten in den Mieträumen:
 - a) Gewerbsmäßiges Fotografieren
 - b) Der Verkauf oder das Anbieten von Galanteriewaren, Postkarten, Sonderbriefmarken und -stempeln, Tonträger sowie die kostenlose Abgabe von Proben
 - c) Gewerbliche Film-, Funk-, Fernseh- und Tonbandaufnahmen
 - d) Der Durchführung von Verlosungen.

Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann von der Entrichtung einer Gebühr abhängig gemacht werden.
18. Den Beauftragten des Vermieters ist jederzeit der Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten.
19. Haftungsausschlussvereinbarung
 - a) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen, die Räume und die Geräte zur – entgeltlichen - Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
 - b) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
 - c) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner

Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen.

Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter, sowie Erfüllungsgehilfen.

Punkt c) gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe des Punktes b) verantwortlich ist.

d) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

e) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

f) Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten Räumen/Einrichtungen gedeckt werden.

g) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

h) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.

i) Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung behindernden und beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Vermieter nicht. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen.

20. Erfüllungsort ist Niedereschach, Gerichtsstand ist Villingen-Schwenningen.

21. Nutzung als Sporthalle

Bei der Nutzung als Sporthalle gilt außer den Ziffern 1 bis 20 folgendes:

a) Der Übungsbetrieb findet regelmäßig in der Zeit von Montag bis Freitag, 13.30 Uhr bis 22.00 Uhr statt. Ausgenommen sind Samstage und Sonntage, gesetzliche Feiertage, Urlaubstage des Hausmeisters und von der Gemeinde festgesetzte Veranstaltungstage.

b) Die Belegpläne für den Übungsbetrieb werden von der Gemeinde nach Anhörung der Vereine (Kulturausschuss-sitzung) jährlich festgelegt.

c) Für den Übungsbetrieb ist ausschließlich die Halle zu benützen. Als Zugang zur Halle ist der "Sportlereingang", der Emporenbereich sowie der Treppengang zur Halle zu benützen. Während des Übungsbetriebes ist der Aufenthalt in den Umkleieräumen und der Empore nicht gestattet.

d) Der Sportbetrieb darf nur unter



unmittelbarer Aufsicht einer volljährigen, verantwortlichen Person (Lehrer, Übungsleiter, Veranstaltungsleiter) stattfinden, dies gilt besonders bei Verwendung von Sportgeräten. Diese Person muss die "Eschachhalle" als Erste betreten und als Letzte verlassen.

- e) Während des Sportbetriebs darf die Halle nur mit hallengerechten Sportschuhen, mit heller Sohle, die nicht zuvor auf der Straße getragen wurden, betreten werden. Wer mit diesen das Gebäude auch nur kurzfristig verlässt, darf mit denselben die Halle nicht mehr betreten.
- f) Zur Ausgabe von Sportgeräten ist ausschließlich der Hausmeister befugt. Sportgeräte, die nicht mit Rollen versehen sind, dürfen weder gezogen noch geschoben werden. Die Hallendecke, Hallenwände und Glasflächen dürfen beim Ballsport nicht als Bande angespielt werden.
- g) Während des Übungsbetriebs und den Sportveranstaltungen sind das Rauchen sowie der Verzehr von Speisen und Getränken aller Art in den unter Buchstabe c) genannten Räumen grundsätzlich verboten.
- h) Zuwiderhandlungen werden mit Hallenverbot geahndet.

III. Hausordnung

1. Mit der Verwaltung der Hallenbelegung ist die Gemeindeverwaltung Niedereschach - Hauptamt- und mit der Überwachung des Hallenbetriebes der Hausmeister der "Eschachhalle" beauftragt. Sie üben das Hausrecht aus. Den aufgrund dieser Obliegenheiten ergehenden Weisungen und der seiner Mitarbeiter ist Folge zu leisten.
2. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gesetzlichen Bestimmungen sind genau zu beachten. Für die Veranstaltung in der Halle wird je nach Bedarf eine Sicherheitswache

der Feuerwehr und eine Sanitätswache auf Kosten des Veranstalters bestellt.

3. Die technischen Anlagen, z. B. die elektroakustische Anlage, Beleuchtung oder ähnliches dürfen nur vom Hausmeister der "Eschachhalle" oder einer von ihm beauftragten Person bedient werden. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.
4. Das Betreten von internen Betriebsräumen ist für Veranstaltungsbesucher sowie Veranstalter und dessen Mitarbeiter verboten. Zum Bühnenbereich, zu den Umkleieräumen sowie zum Regieraum haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen Zutritt.
5. Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung des Hausmeisters vorgenommen werden. Sie sind in allen Einzelheiten mit dem Hausmeister abzusprechen. Die Dekorationen werden geprüft und nur zugelassen, wenn die Prüfung zu einem befriedigenden Ergebnis führt. Nach Gebrauch sind die Dekorationen und dergleichen unverzüglich von demjenigen, der sie anbringen ließ, oder auf dessen Kosten zu entfernen.
6. Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf in der "Eschachhalle" und auf dem sie umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Niedereschach. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden und den Fensterfronten in und an der "Eschachhalle" ist untersagt.
7. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Stimmen der zur Verfügung gestellten Musikinstrumente darf nur von Fachkräften vorgenommen werden, die von der Gemeinde Niedereschach hierzu beauftragt werden.
8. Alle Zugänge zu der Halle oder dem Saal und dem Bühnenbetrieb, sowie die Verbindungstüren zwischen der Küche und Saalbetrieb, sind, solange diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Die



Öffnung der Eschachhalle erfolgt in der Regel eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung bzw. nach den Angaben im Mietantrag. Spätestens 20 Minuten nach Veranstaltungsende bzw. sobald die letzten Veranstaltungsbesucher den Hallen- oder Saal- und Foyerbereich verlassen haben, werden alle Zugänge zur "Eschachhalle" geschlossen.

9. In sämtlichen Betriebsräumen, im Bühnenbereich, auf der Empore, Halle und dem Saal bei Reihenbestuhlung besteht Rauchverbot. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist grundsätzlich verboten.
10. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen und Flüssigkeiten sowie Waffen ist untersagt.
11. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume zu dem im Mietantrag genannten Zeitraum geräumt werden. Das gilt sowohl für Personen, als auch für eingebrachte Gegenstände.
12. Der Mieter hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
13. Fundsachen können beim Hausmeister der "Eschachhalle" innerhalb der gesetzlichen Fristen (zur Zeit 6 Monate) abgeholt werden.
14. Die Räume und Einrichtungsgegenstände werden vom Hausmeister nach der Veranstaltung abgenommen.
15. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass von den Besuchern der Veranstaltung keine Fahrzeuge im unmittelbaren Bereich der Halle, das heißt ab der Zufahrt nach der Brücke und Zufahrt zum Sportlereingang und "Schliethof", geparkt werden.

IV. Bühnenbenutzungsordnung

1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Bühnenhaus und den Umkleieräumen sowie in der Regiezentrale aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.
2. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer ist auf der Bühne und auf der Hinterbühne strengstens untersagt. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den Umkleieräumen und den Aufenthaltsräumen erlaubt.
3. Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerwehrruf-, Lösch- und Alarmanlagen, sind freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind alle eingebrachten Gegenstände sofort mitzunehmen.
4. Die zum Inventar der "Eschachhalle" gehörenden Einrichtungen, z. B. Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrofone, Kabel usw. dürfen vom Veranstalter oder den engagierten Künstlern nicht verändert werden. Die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Tonanlagen, Inspizientenpult, Bühnenpodien, Prospektzüge) geschieht ausschließlich durch das technische Personal der "Eschachhalle" oder das eingewiesene Bühnen-Fachpersonal. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.
5. Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Absprache mit dem Hausmeister der "Eschachhalle" durchgeführt werden.
6. Kulissen- und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoff usw.) müssen durch Spezialbehandlung schwer entflammbar gemacht worden sein.
7. Begehbare, bewegliche Einrichtungen, z. B. Stege oder Brücken, die höher als 1 m über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutze gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.

8. Alle hängenden Teile über 3 m Breite müssen an mindestens 4 Seilen aufgehängt werden.
9. Hängende Dekorationsteile sind gegen Aushängen zu sichern.
10. Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie scharfe Schusswaffen und Glas dürfen nicht verwendet werden.
11. Der Aufbau von artistischen Geräten darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden.
12. Für zusätzlichen Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0108) maßgebend.
13. Werden elektrische Geräte auf der Bühne angeschlossen, sind einwandfreie mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden.
14. Die vorhandenen Geräte auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
15. Die Versammlungsstättenverordnung des Landes Baden-Württemberg muss eingehalten werden.
16. Fahrlässiges Verhalten und Missachtung vorstehender Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet. Darüber hinaus besteht Schadenersatzpflicht. Den Anweisungen des Hallenpersonals und der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

V. Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen

1. Der An- und Abtransport sowie das Anbringen und Entfernen von Dekorationen und Gegenständen aller Art darf nur mit Genehmigung des Hausmeisters der "Eschachhalle" und nur unter dessen Aufsicht geschehen.
2. Es ist vor allem auf die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie auf eine fachmännische Ausführung des Materials zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Nieten, Krampen, Ösen etc. dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenständen nicht eingeschlagen bzw. geschraubt werden.
3. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachten Gegenstände verwendet werden. Dekore, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
4. Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben. Ausgenommen ist die Bühnendekoration.
5. Dekorationen aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können und grundsätzlich das Prädikat "schwer entflammbar" tragen. Die Benutzung von Wurfgegenständen ist untersagt.
6. Bäume, Äste und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
7. Die Bekleidung ganzer Wände und Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen sind unzulässig.



8. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.
9. Die Verwendung von offenem Feuer oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig.
10. Für die bauliche Einrichtung einer Ausstellung sind vom Mieter rechtzeitig Verteilungspläne in dreifacher Fertigung einzureichen. Aus diesen Plänen müssen die Gänge und deren Abmessungen, die Stellwände und die Ausgänge genau ersichtlich sein.
11. Bei Ausstellungen hat der Mieter die Ausstellungs- und Nebenräume besenrein zu hinterlassen. Die Beseitigung von Sperrmüll kann vom Vermieter gegen Berechnung einer Gebühr veranlasst werden.
12. Notwendige Installationen für die Stände sind Sache des Mieters, ebenso die ggf. entstandenen Betriebskosten.
13. Jede Dekoration unterliegt den Anweisungen und der Kontrolle des Hausmeisters.

841-401/11.0

